BIEN-HOLZ

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

BIEN-HOLZ GmbH
BIEN-HOLZ Sägewerk Uelzen GmbH

Stand: 28. Oktober 2026

1 Geltung und Vertragspartner

1.1 Diese AGB gelten für den Verkauf von Palettenbrettern und sonstigem Schnittholz, Kantholz, Sägespänen, Hackschnitzeln, Rinde und Energieholz innerhalb Deutschlands und der EU an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.2 Vertragspartnerin ist ausschließlich die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete GmbH. „Wir“ und „uns“ bezeichnen diese Gesellschaft. Die andere GmbH wird nicht Vertragspartei; die Unternehmensverbindung allein begründet keine gemeinsame Haftung.

1.3 Kundenbedingungen gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Für gleichartige Folgegeschäfte gilt die zuletzt wirksam vereinbarte AGB-Fassung. Ergänzend gilt das Gesetz. Vertragsbezogene Erklärungen sollen in Textform erfolgen; gesetzliche Formvorgaben bleiben unberührt.

2 Vertrag und Beschaffenheit

2.1 Angebote sind unverbindlich, sofern nicht anders bezeichnet. Eine Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot, wir können es innerhalb von zwei Wochen durch Auftragsbestätigung oder Lieferung annehmen.

2.2 Produkt, Holzart, Sortierung, Maße, Toleranzen, Feuchte, Menge und Lieferbedingungen richten sich nach der Vereinbarung. Produktbeschreibungen und Muster begründen allein keine Garantie. Besondere Anforderungen an Verwendung, Behandlung oder Zertifizierung sind vor Vertragsschluss zu vereinbaren. Gesetzlich geschuldete Eigenschaften bleiben unberührt.

2.3 Holz ist ein Naturprodukt. Farbe, Struktur sowie feuchtebedingtes Quellen und Schwinden sind kein Mangel, soweit sie der vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit entsprechen. Bläue, Schimmel und Verfärbungen beurteilen sich nach der vereinbarten Qualität, der vorausgesetzten Verwendung und dem Zustand bei Gefahrübergang. Zulässige Abweichungen sind konkret zu vereinbaren.

3 Preise und Zahlung

3.1 Preise gelten in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, ohne andere Vereinbarung ab Lieferwerk. Transport, Sonderverpackung und Versicherung werden nach Vereinbarung berechnet. Für EU-Lieferungen stellt der Kunde die erforderlichen Umsatzsteuerangaben und Nachweise bereit.

3.2 Ohne anderes Zahlungsziel sind Rechnungen binnen zehn Kalendertagen nach Zugang, frühestens nach Lieferung, ohne Abzug zahlbar. Skonto und Vorauszahlung bedürfen einer Vereinbarung. Teillieferungen können gesondert berechnet werden.

3.3 Bei Zahlungsverzug gelten gesetzliche Zinsen, Verzugspauschalen und Ersatzansprüche. Zahlungen werden nach der wirksamen Tilgungsbestimmung des Kunden, sonst nach Gesetz angerechnet. Bei Gefährdung des Zahlungsanspruchs gelten unsere Rechte nach § 321 BGB.

3.4 Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nach billigem Ermessen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn (a) der Kunde vereinbarte Zahlungsbedingungen schuldhaft nicht einhält, (b) er mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe im Rückstand ist oder (c) nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (z. B. Insolvenzantrag). Leistet der Kunde trotz angemessener Fristsetzung weder Vorauszahlung

noch Sicherheit, können wir vom Vertrag zurücktreten; bei Ware in Sondermaßen auch mit sofortiger Wirkung. Haben wir bereits geleistet, können wir in diesen Fällen alle übrigen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig stellen.

3.5 Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferung mehr als drei Monate und treten in dieser Zeit Kostenänderungen ein, insbesondere bei Rundholz-, Energie- oder Transportkosten, können wir die Preise entsprechend anpassen. Auf Verlangen weisen wir diese nach. Der Kunde kann bei Kostensenkungen eine entsprechende Preissenkung verlangen.

4 Termine und Lieferhindernisse

4.1 Liefertermine werden vereinbart. Vom Kunden verursachte Verzögerungen notwendiger Angaben oder Vorleistungen verlängern die Fristen angemessen, soweit wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Ein Kalendertag allein begründet kein Fixgeschäft.

4.2 Unverschuldete, bei Vertragsschluss unvorhersehbare und trotz zumutbarer Sorgfalt unvermeidbare Ereignisse verlängern Lieferfristen entsprechend ihren Auswirkungen. Wir informieren unverzüglich über Hindernis und Dauer. Bei Unmöglichkeit oder unzumutbarer Fortdauer gelten die gesetzlichen Lösungsrechte. Zahlungen für endgültig ausfallende Leistungen werden unverzüglich erstattet.

4.3 Ausbleibende Selbstbelieferung entlastet uns nur bei rechtzeitig abgeschlossenem Deckungsgeschäft, unverschuldetem Ausfall und fehlendem weitergehenden Beschaffungsrisiko. Bei Lieferverzug gelten das Gesetz und Abschnitt 7.

5 Lieferung und Lagerung

5.1 Vereinbarte Lieferklauseln gehen vor. Sonst erfolgt die Lieferung ab dem vereinbarten Werk. Der Kunde stimmt Abholtermine ab und stellt geeignete Fahrzeuge bereit. Für Verladung und Ladungssicherung gelten Vereinbarung und Gesetz.

5.2 Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe über, bei Versendung nach § 447 BGB mit Übergabe an den Beförderer, soweit keine Bringschuld oder andere Lieferklausel vereinbart ist. Eine Bereitschaftsmeldung allein bewirkt keinen Gefahrübergang. Gesetzliche Folgen des Annahmeverzugs bleiben bestehen.

5.3 Soweit dem Kunden die Entladung obliegt, sorgt er für sichere Zufahrt und rechtzeitige, fachgerechte Entladung. Schuldhaft verursachte Warte-, Anfahrts- und Lagerkosten sind nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu ersetzen. Vereinbarte Standgelder bleiben bestehen. Teillieferungen sind bei Zumutbarkeit, gesicherter Restlieferung und uneingeschränkter Verwendbarkeit zulässig; Zusatzkosten bedürfen einer Vereinbarung.

5.4 Der Kunde hält vereinbarte Abhol- und Verarbeitungsfristen ein und lagert die Ware sachgerecht. Schnittholz und Kantholz sind vor schädlicher Durchfeuchtung zu schützen und ausreichend zu belüften. Für Sägespäne, Hackschnitzel und Rinde sind Feuchtigkeit, Verwendungszweck sowie Brand- und Arbeitsschutz zu beachten.

5.5 Für Veränderungen durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung nach Gefahrübergang haften wir nicht. Dies betrifft auch daraus entstehende Bläue und Schimmel. Bei Gefahrübergang vorhandene Mängel und deren Folgen bleiben hiervon unberührt.

6 Prüfung und Mängelrechte

6.1 Bei beiderseitigen Handelsgeschäften gilt § 377 HGB: Ware ist unverzüglich im zumutbaren Umfang zu prüfen; erkennbare Mängel sind unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Rechtzeitige Absendung genügt. Bei Arglist können wir uns nicht auf verspätete Prüfung oder Anzeige berufen.

6.2 Beanstandungen sollen Lieferung, Mangel und Umfang benennen. Der Kunde ermöglicht Prüfung und Nacherfüllung und hält die Ware hierfür soweit zumutbar bereit. Rücksendungen sind abzustimmen; notwendige Schadensminderung bleibt zulässig.

6.3 Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zwingende Wahlrechte des Kunden und gesetzliche Verweigerungsrechte bleiben bestehen. Erforderliche Nacherfüllungs-, Aus- und Einbaukosten tragen wir im gesetzlichen Umfang.

6.4 Bei gescheiterter Nacherfüllung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen kann der Kunde mindern oder zurücktreten; unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt. Ein angemessener Kaufpreisteil darf zurückbehalten werden. Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt 7. Kosten unberechtigter Beanstandungen sind nur bei schuldhaftem Verhalten und gesetzlichem Ersatzanspruch zu erstatten. Lieferantenregress bleibt unberührt.

7 Haftung

7.1 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir nach Gesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir sonst nur für wesentliche Vertragspflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, die die Vertragsdurchführung ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

7.2 Die Beschränkungen gelten nicht bei Arglist, im Umfang übernommener Garantien oder Beschaffungsrisiken und bei zwingender Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch für Vertreter, Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen sowie für vergebliche Aufwendungen. Die gesetzliche Beweislast bleibt unverändert.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Ware bleibt bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen der jeweiligen Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung deren Eigentum. Forderungen anderer Gesellschaften werden nicht gesichert. Eine laufende Rechnung hebt den Vorbehalt nicht auf. Verarbeitung und Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang sind erlaubt, Verpfändung und Sicherungsübereignung nicht.

8.2 Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller ohne eigene Verpflichtungen. Bei Verarbeitung mit fremden Materialien erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Wert der übrigen Materialien. Bei Verbindung oder Vermischung gelten die gesetzlichen Regeln; erwirbt der Kunde Alleineigentum, überträgt er uns bereits jetzt den entsprechenden Miteigentumsanteil. Die neue Sache unterliegt denselben Sicherungsregeln und wird für uns verwahrt.

8.3 Forderungen aus Weiterverkäufen tritt der Kunde uns bereits jetzt zur Sicherheit ab; wir nehmen an. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Verkauf mit fremder Ware ist die Abtretung auf unseren Eigentumsanteil begrenzt. Bei Einbau in ein Grundstück gilt dies für die daraus entstehende Forderung bis zum Rechnungswert unserer Ware.

8.4 Der Kunde darf abgetretene Forderungen einziehen. Bei Zahlungsverzug oder erheblicher Gefährdung unserer Forderungen können wir Einzug und Weiterverkauf widerrufen, soweit zur Sicherung erforderlich. Dann stellt der Kunde die notwendigen Angaben und Unterlagen bereit. Insolvenzrecht und § 354a HGB bleiben unberührt.

8.5 Zugriffe Dritter sind unverzüglich mitzuteilen. Vorbehaltsware ist sorgfältig zu verwahren und geschäftsüblich angemessen zu versichern. Versicherungsansprüche werden bis zum Rechnungswert betroffener Ware an uns abgetreten; wir nehmen an. Übersteigen realisierbare Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als zehn Prozent, geben wir auf Verlangen Sicherheiten unserer Wahl entsprechend frei. Herausgabe können wir nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Rücktritt, verlangen.

8.6 Bei EU-Lieferungen gilt das maßgebliche örtliche Sicherungsrecht. Der Kunde wirkt an zumutbaren Sicherungsmaßnahmen mit; Registrierungen und Zusatzkosten sind vorher abzustimmen.

9 Datenschutz und Einsatz von KI

9.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenschutzinformationen sind unter www.bien-holz.de/datenschutz abrufbar und werden auf Wunsch in Papierform übersandt.

9.2 Wir sind berechtigt, bei der Planung, Kalkulation, Herstellung, Bearbeitung, Qualitätssicherung, Lagerhaltung, Logistik und kaufmännischen Vertragsabwicklung Systeme künstlicher Intelligenz (KI) einzusetzen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Vereinbarte Preise, Liefertermine, Produkteigenschaften und sonstige Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt.

9.3 Wir stellen durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass eingesetzte KI-Systeme für ihren jeweiligen Verwendungszweck geeignet sind. Erforderliche menschliche Kontrollen, gesetzliche Sicherheitsanforderungen sowie anwendbare Vorschriften, insbesondere der europäischen KI-Verordnung, bleiben unberührt. Wir bleiben für die vertragsgemäße Erbringung unserer Leistungen verantwortlich.

9.4 Wir dürfen KI-Systeme und deren Anbieter im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben auswählen, aktualisieren und wechseln. Hierdurch dürfen vereinbarte Qualitäts-, Sicherheits- und Datenschutzstandards nicht beeinträchtigt werden. Änderungen wesentlicher vertraglich vereinbarter Leistungsmerkmale bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.

9.5 Die Verarbeitung auftragsbezogener Daten durch KI-Systeme ist zulässig, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich und rechtlich gestattet ist. Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten sind durch angemessene Schutzmaßnahmen zu sichern. Eine Verwendung vertraulicher Kundendaten zum allgemeinen Training eigener oder fremder KI-Modelle bedarf einer gesonderten rechtlichen Berechtigung. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und die ergänzenden Regelungen dieser AGB bleiben unberührt.

9.6 Die Rechte des Kunden an überlassenen Daten und Unterlagen bleiben bestehen. Wir sind zur Erteilung gesetzlich oder vertraglich geschuldeter Informationen und Nachweise verpflichtet. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Offenlegung interner KI-Systeme, Quellcodes, Trainingsdaten, Berechnungsverfahren oder vertraulicher Geschäftsunterlagen besteht nur, soweit er gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

9.7 Der Einsatz künstlicher Intelligenz begründet für sich genommen weder einen Sachmangel noch eine Beschränkung gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Kunden. Für Fehler bei der Herstellung, Bearbeitung, Qualitätskontrolle, Abrechnung oder sonstigen Vertragsdurchführung gelten die allgemeinen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das liefernde Werk, für alle übrigen Verpflichtungen der Sitz der Gesellschaft, die Vertragspartner ist (Lauterbach bzw. Uelzen), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

10.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Gesellschaft, die Vertragspartner ist: Lauterbach (Hessen) bei Verträgen mit der BIEN-HOLZ GmbH, Uelzen bei Verträgen mit der BIEN-HOLZ Sägewerk Uelzen GmbH. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.4 Die Geltung der "Tegernseer Gebräuche" ist ausgeschlossen.